

Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe

Autor(en): **Curti, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe.

Von Eugen Curti.

In der Bundesversammlung hat der Vorsteher des politischen Departements die Haltung der in Bellinzona erscheinenden „Abula“ als landesverräterisch bezeichnet und in der Presse ist mit Recht die Frage gestellt worden, ob dieses Blatt nicht verboten werden sollte. Gewiß wäre ein Verbot angezeigt und man wird ganz allgemein behaupten dürfen, daß der Staat in der Lage sein sollte, sich gegen Personen und Unternehmungen, die darauf ausgehen, seine wichtigsten Interessen nach der Art der „Abula“ zu schädigen, wirksam zu wehren und zwar in der Weise, daß seine Maßnahmen sich schon gegen drohende Gefahren richten könnten. Zur Zeit besitzt aber die schweizerische Eidgenossenschaft, abgesehen von einem allfälligen Notrecht, diese Möglichkeit nicht.

Nach der geltenden Rechtsordnung kann nur gegen versuchten und vollendeten „Landesverrat“ — darunter sollen hier ohne strenge Anlehnung an die juristische Umschreibung dieses Begriffs alle Unternehmungen verstanden sein, welche die Losreißung eines Gebietsteiles oder die Verwicklung der Eidgenossenschaft in Anstände mit dem Auslande bezwecken — eingeschritten werden. Dagegen fehlt die gesetzliche Grundlage für Vorkehrungen, die ein wirksames Unterdrücken von landesverräterischen Anschlägen zuließen, die sich erst im Stadium der Vorbereitung befinden oder bei denen es noch nicht möglich ist, bestimmte Personen als Schuldige zu belangen. (Vergl. Art. 37, 38, 39, 45 und 48 des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853.)

Wenn ein landesverräterischer Anschlag von Ausländern in der Schweiz ausgeht, ist der Bundesrat freilich nach Art. 70 der Bundesverfassung, der sich mit dem geltenden Völkerrecht im Einklang befindet, zu deren Ausweisung berechtigt und man wird davon ausgehen dürfen, daß dieses Recht auch gegenüber Fremden besteht, die zufolge eines Niederlassungsvertrages zwischen ihrem Heimatstaate und der Eidgenossenschaft an sich Anspruch auf Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Immerhin ist die Ausweisung eine so harte Maßnahme, daß sie nur bei ganz groben Verfehlungen angewendet werden kann, nicht zum Mindesten auch zur Vermeidung peinlicher und gefährlicher Konflikte mit dem Heimatstaate, in dessen Interesse ja der Auszuweisende in dem angenommenen Falle gehandelt hätte. Der Bundesrat wird beispielsweise nicht daran denken können, etwa einfach alle in der Schweiz wohnenden Fascisten oder ganze Gruppen derselben auszuweisen. Er sollte aber in der Lage sein, das unsern Staat schädigende Auftreten von Fremden durch andere Mittel zu verhindern. Diese könnten zweckmäßig in der Aufhebung oder Beschränkung gewisser ihnen zustehender Rechte bestehen. Ich habe dabei insbesondere das Recht auf Pressfreiheit (Art. 55 der Bundesverfassung), sowie das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 56) im Auge. Im gegebenen Falle hätte die Behörde so

die Möglichkeit, die Herausgabe einer Zeitung oder die Abhaltung einer Versammlung durch Ausländer zu verbieten oder sonst geeignete Maßnahmen gegen sie zu treffen. Diese Rechtsbeschränkung würde, wenn sie in einer Verfassungsbestimmung ihre Begründung fände, die den Niederlassungsverträgen vorginge oder in ihnen vorzubehalten wäre, zu keinen berechtigten Beanstandungen durch ausländische Regierungen führen können, sie würde den Zweck der Unterdrückung landesverräterischer Werbetätigkeit erreichen und die Betroffenen mit keinem unnötig schweren Übel belegen.

Ich möchte daher vorschlagen, in die Bundesverfassung folgende neue Bestimmung aufzunehmen: „Der Bund ist befugt, Fremde von denjenigen Rechten, welche den Schweizerbürgern nach Art. 55 und 56 zustehen, auszuschließen.“ (Ob auch noch andere Artikel zu zitieren wären, bleibt späterer Prüfung vorbehalten.) Sie würde sich wohl passend an Art. 63 („Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechts“) anfügen. Man könnte vielleicht einwenden, eine solche Befugnis sei als das Minus in dem Plus des Ausweisungsrechtes eingeschlossen. Indessen trifft dies schon deshalb nicht zu, weil in der vorgeschlagenen Fassung die Gefährdung der Sicherheit der Eidgenossenschaft als Voraussetzung für die behördliche Verfügung absichtlich fehlt. Es soll im freien Ermessen des Bundesrates liegen, je nach den Umständen diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die er zum Schutze des Staates als zweckmäßig erachtet. Die Gefahr eines Mißbrauchs seiner Gewalt darf als ausgeschlossen gelten. Ebenso wenig ist zu befürchten, daß eine solche Bestimmung, vorbehaltlich der Reziprozität, die Stellung der Schweizer im Auslande benachteiligen werde. Die auswärtigen Staaten nehmen jetzt schon das Recht für sich in Anspruch, jeden Nichtbürger auszuweisen, den sie für einen „lästigen Ausländer“ halten.

Eventuell könnte, wenn gegen die Weglassung jener Voraussetzung aus Furcht vor Willkür und Polizeigeist und vor Gegenmaßnahmen des Auslandes Bedenken bestehen sollten, gesagt werden: „Der Bund ist befugt, zum Schutze der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft Fremde von . . . auszuschließen.“ Dann ließe sich die neue Bestimmung auch mit Art. 70 in Verbindung bringen, ungefähr mit folgender Fassung: „Dem Bunde steht das Recht zu, zum Schutze der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft Fremde aus dem schweizerischen Gebiete auszuweisen oder sie von . . . auszuschließen“, wobei die enge Beziehung zwischen der Gefährdung und der Person der in ihren Rechten einzuschränkenden oder auszuweisenden Fremden gelöst würde, worin ein Vorteil liegen dürfte.

Mit einer solchen Befugnis ausgerüstet, könnte der Bundesrat Unternehmungen nach Art der „Abula“ wirksam entgegentreten, soweit Ausländer dabei beteiligt sind. Um ihm auch eine Waffe gegen die eigenen Landesfinder, die den Bestand unseres Staates gefährden, zu verschaffen, würde es, wenigstens zur Zeit, genügen, wenn die Rechtsordnung die Unterdrückung landesverräterischer Presseerzeugnisse ermög-

lichte. Das wäre erreichbar durch eine Ergänzung des Art. 55 der Bundesverfassung. Es darf angenommen werden, daß der Bundesrat von der ihm dadurch verliehenen Befugnis keinen unangemessenen Gebrauch machen würde. Um jedoch allen Befürchtungen wegen polizeilicher Willkür Rechnung zu tragen und den berechtigten Interessen der Betroffenen Schutz zu gewähren, dürfte es sich empfehlen, gegenüber seinen Entscheidungen die Anrufung des Bundesgerichts zu ermöglichen. Der Zusatz zu Art. 55, Abs. 3 hätte etwa zu lauten: „Der Bund ist überdies befugt, die Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen, durch welche die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet wird, zu verbieten. Gegen das Verbot kann im Sinne von Art. 113, Ziff. 3 das Bundesgericht angerufen werden.“ Dem Bedenken, es könnten unter Berufung auf diese Bestimmung Maßnahmen versucht werden, denen das Volk durch Verwerfung der mit Unrecht als lex Häberlin bezeichneten Vorlage seine Zustimmung verweigerte, ist die Grundlage dadurch entzogen, daß die Unterdrückung eines Presseerzeugnisses nur bei Gefährdung der äußern, nicht aber auch der innern Sicherheit zulässig wäre.

Der Weg der Gesetzesänderung wäre für die Erreichung des verfolgten Zieles nicht gangbar, weil Art. 55 der Verfassung dem Bunde nur das Recht verleiht, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, worunter bloß vorbeugende Maßnahmen, um die es sich hier eben gerade handelt, nicht verstanden werden können.

Damit die vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmungen den beabsichtigten Zweck auch wirklich erfüllen, wäre selbstverständlich erforderlich, daß der Bundesrat nicht davor zurückschreckte, sie gegebenen Falles kräftig und entschlossen anzuwenden. Bei einer Politik der Leisetreterei und der Furcht vor dem Stirnrunzeln auswärtiger Machthaber wären sie nutzlos.

Ich möchte diese Vorschläge, die keinen Anspruch auf endgültige Formulierungen erheben und hier auch nicht einläßlicher begründet werden konnten, der öffentlichen Erörterung anheimgeben.

Genf am Vorabend des Krieges von 1914.

Von Paul Pictet.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Mit gütiger Erlaubnis von Verfasser und Verlag geben wir im folgenden als Vorabdruck das erste Kapitel des demnächst erscheinenden Buches Paul Pictets: „Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex, L'aspect véritable de l'affaire“ (Verlag Payot, Genf), in deutscher Übersetzung wieder.

Am 4., 5. und 6. Juli 1914 feierte das Genfer Volk die hundertste Wiederkehr seines Eintrittes in die Schweiz und das Jahrhundert, das es unter dem Schutze der Verträge von 1815 und 1816 verlebte hatte.